

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



## **Ehrenordnung für den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt**

**(Beschluss des Präsidiums in seiner 164. Sitzung am 05. Mai 2015)**

Hauptverwaltungsbeamte, Beigeordnete und ehrenamtliche Mandatsträger aus den Mitgliedsstädten, -gemeinden und -verbandsgemeinden des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt (SGSA), die langjährig in einer ehrenamtlichen Funktion für den SGSA mitgewirkt haben oder mitwirken oder sich in anderer Weise um den Verband und die kommunale Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt verdient gemacht haben, werden nach den Grundsätzen dieser Richtlinie geehrt.

Ebenso können geehrt werden Persönlichkeiten, die sich in ihrem Wirken für das Wohl und die Entwicklung der Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Zweckverbände in Sachsen-Anhalt eingesetzt und verdient gemacht haben.

1. Die Ehrenurkunde mit Ehrennadel in Silber erhalten Mitglieder des Präsidiums für jeweils 12jährige Tätigkeit in dieser Funktion. Mitglieder eines Kreisvorstands, die diese Funktion jeweils 20 Jahre innehaben, erhalten ebenfalls die Ehrennadel in Silber.
2. Die Ehrenurkunde mit Ehrennadel in Gold erhalten Mitglieder des Präsidiums für jeweils 20jährige Tätigkeit in dieser Funktion.
3. Die Große Ehrenurkunde mit Goldmünze erhalten Mitglieder des Präsidiums für jeweils 30jährige Tätigkeit in dieser Funktion oder als Würdigung für herausragende Verdienste um den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt.
4. Die Goldmünze kann auch an Persönlichkeiten außerhalb des SGSA, die sich in ihrem Wirken um das Wohl und die Entwicklung der sachsen-anhaltischen Städte und Gemeinden verdient gemacht haben, verliehen werden.
5. Über Ehrungen nach Ziffern 1 - 4 dieser Richtlinie entscheidet das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt. Unterbrechungen der Mitgliedschaft im Präsidium oder im Kreisverband bleiben unberücksichtigt. Die Zeit der Mitgliedschaft wird zusammengerechnet.
6. Eine Ehrenurkunde erhalten Mitglieder der Kreisvorstände, die sich in besonderer Art und Weise für den Kreisverband engagiert haben.

7. Mitglieder des Gemeinderates oder Stadtrates einer Mitgliedsstadt, Mitgliedsgemeinde oder Mitgliedsverbandsgemeinde, die sich durch herausragende Leistungen im Rahmen ihrer kommunalpolitischen Tätigkeit besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch eine Ehrenurkunde geehrt werden, wenn
- a. sie sich 15, 25 und/oder 40 Jahre aktiv in kommunalen Vertretungen engagiert haben; dabei bleiben Unterbrechungen der Mitgliedschaften in den Gemeinde-, Stadt- oder Verbandsgemeinderäten unberücksichtigt und die Zeiten der Mitgliedschaften werden zusammengerechnet
- oder
- b. sie sich durch herausragende Leistungen im Rahmen ihrer kommunalpolitischen Tätigkeit besonders verdient gemacht haben.
- Geehrt werden können auch Mitglieder/Vertreter von Verbandsmitgliedern in nachgeordneten gemeindlichen Einrichtungen oder Zweckverbänden. Es gelten die vorstehenden Grundsätze entsprechend.
8. Über die Ehrungen nach Ziff. 6 und 7<sup>\*)</sup> entscheiden die Kreisverbände des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt durch Beschluss des Kreisvorstands. Die Ehrungen nimmt der Kreisverband in eigener Verantwortung vor.

---

<sup>\*)</sup> Ziff. 7 findet auf Mitglieder der Stadträte der kreisfreien Städte entsprechende Anwendung. Über die Ehrung entscheidet der Oberbürgermeister.